

JOSHUA MOIR

Der Schulfrieden
als Schranke der
Religionsfreiheit

Jus Ecclesiasticum

126

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 126

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL DROEGE · MICHAEL FRISCH
MICHAEL GERMANN · HANS MICHAEL HEINIG
MARTIN HECKEL · CHRISTOPH LINK
GERHARD TRÖGER · HEINRICH DE WALL

Geschäftsführender Herausgeber

HEINRICH DE WALL



Joshua Moir

Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit

Eine Untersuchung zum Schutz
der Religionsausübung und
der Bedeutung staatlicher Funktionsinteressen
in der Schule

Mohr Siebeck

Joshua Moir, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Potsdam und Birmingham; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht der Universität Trier; 2021 Promotion; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin und Rechtsreferendar am Kammergericht.

ISBN 978-3-16-161766-9 / eISBN 978-3-16-161776-8
DOI 10.1628/978-3-16-161776-8
ISSN 0449-4393 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel in Gomaringen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trier als Dissertation angenommen und befindet sich auf dem Stand von August 2021. Vereinzelt konnte neuere Rechtsprechung und Literatur bis zum Frühjahr 2022 berücksichtigt werden.

Das Vorhaben ist größtenteils während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Trierer Professur für deutsches und ausländisches Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht von Frau Professorin Dr. *Antje von Ungern-Sternberg* entstanden. Frau *von Ungern-Sternberg* hat diese Untersuchung und meinen akademischen Werdegang als Doktormutter im überobligatorischen Maß gefördert und mir dabei zugleich wichtige Freiräume gelassen. Für diese besondere Form der Ausbildung möchte ich mich herzlich bedanken. Herrn Professor Dr. *Timo Hebel* danke ich für die schnelle Anfertigung des Zweitgutachtens und für die hilfreichen inhaltlichen und formalen Anmerkungen.

In die Arbeit eingeflossen sind die Ergebnisse einer persönlich wie auch fachlich bereichernden interdisziplinären Zusammenarbeit mit Frau *Aliyeh Yegane Arani* und Herrn Professor Dr. Dr. *Joachim Willems*, denen ich besonders für Ihre Offenheit und die Einführung in die Empirie danken möchte. Die Zusammenarbeit ist zu meiner Freude aus Mitteln des Forschungsfonds der Universität Trier gefördert worden. Danken möchte ich ferner den Herausgebern um Herrn Professor Dr. *Heinrich de Wall* für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe *Jus Ecclesiasticum* und für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Neben den intensiven Diskussionen im Kollegenkreis der Professur und am Fachbereich hat diese Arbeit von dem Einsatz in meinem engsten Freundeskreis profitiert. Dankend hervorheben möchte ich Herrn *Johannes von Lintig*, der die Arbeit vollständig gelesen und umfänglich kommentiert hat. Herr *Lukas Pauls* hat mich bei der Literaturbeschaffung in der Zeit der Pandemie unterstützt und mich – wie in jeder Lebenslage – wunderbar beraten.

Meine Eltern, meine Schwester, meine Schwiegermutter und meine Großeltern haben mich auf meinem Weg stets liebevoll bestärkt und mir zur Seite gestanden. Den größten Dank schulde ich meiner geliebten Frau, *Freya Moir*, die es trotz ihrer eigenen Ausbildung und beruflichen Karriere vermocht hat, mir die erforderliche Zeit zur Fertigstellung der Arbeit zu verschaffen und mich durch ihr interessiertes und glückstrahlendes Wesen jeden Tag aufs Neue zu beschwingen.

Potsdam, im Frühjahr 2022

Joshua Moir

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	IX
KAPITEL 1: Einleitung	1
A. Problemfeld	1
B. Ziele der Arbeit	5
C. Relevanz	6
D. Entwicklung des Regelungsbereichs	9
E. Herangehensweise	11
F. Leitfragen	13
KAPITEL 2: Eröffnung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	15
A. Allgemeine Wirkung von Grundrechten	17
B. Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	19
C. Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	40
KAPITEL 3: Eingriffe in den Schutzbereich der Religionsfreiheit bei Schülern	55
A. Staatliche Akteure im Schulwesen	56
B. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe	61

C. Formen staatlichen Eingriffs in die Religionsfreiheit im Schulverhältnis	75
D. Zwischenergebnis: In welcher Weise und durch wen kann es zu zulässigen Eingriffen in die Religionsfreiheit im Schulverhältnis kommen?	97
E. Empirisches Forschungsprojekt zu Religion und Glauben von muslimischen Schülern in Berliner Schulen	98
F. Zwischenergebnis	120
 KAPITEL 4: Rechtfertigung von Eingriffen in die Religionsfreiheit von Schülern aufgrund des Schulfriedens	 121
 ERSTER ABSCHNITT: Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	 122
A. Schrankendogmatik zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	122
B. Schulfriedensbegriff	129
C. Methodik	158
D. Herleitung des weiten Schulfriedensbegriffs aus dem Grundgesetz	167
E. Herleitung des engen Schulfriedensbegriffs aus dem Grundgesetz	203
F. Kollisionen zwischen der Funktionsfähigkeit der Schule mit der Religionsfreiheit der Schüler	258
 ZWEITER ABSCHNITT: Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 GRC ...	 266
A. Art. 9 EMRK	266
B. Art. 10 Abs. 1 GRC	271
C. Ergebnis	271
 KAPITEL 5: Erträge	 273
A. Schutzbereich	273
B. Eingriff	274
C. Rechtfertigung	275
 LITERATURVERZEICHNIS	 279
SACHVERZEICHNIS	297

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
INHALTSVERZEICHNIS	IX
KAPITEL 1: Einleitung	1
A. Problemfeld	1
B. Ziele der Arbeit	5
C. Relevanz	6
D. Entwicklung des Regelungsbereichs	9
I. Die Schulrechtswissenschaft im Allgemeinen	9
II. Fragen zur Religionsfreiheit in der Schule und zum Schulfrieden im Speziellen	10
E. Herangehensweise	11
F. Leitfragen	13
KAPITEL 2: Eröffnung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	15
A. Allgemeine Wirkung von Grundrechten	17
I. Allgemeine Staat-Bürger-Beziehung und Eingliederungslagen ...	17
II. Der Grundsatz: der Schutzzumfang von Grundrechten in allgemeinen Staat-Bürger-Beziehungen	17
B. Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	19
I. Persönlicher Schutzbereich der Religionsfreiheit	19
II. Minderjährige und Grundrechte (Grundrechtsträger und Grundrechtsmündigkeit)	19

1.	Unterscheidung zwischen Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit bei Minderjährigen	20
a)	Besondere subjektive Voraussetzungen für die Annahme der Grundrechtsmündigkeit (Einsichtsfähigkeit und Alter)	20
b)	Keine Unterscheidung zwischen Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit	21
c)	Ansatz des Bundesverfassungsgerichts	22
2.	Stellungnahme	22
3.	Zwischenergebnis	25
4.	Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit	25
III.	Schüler und Grundrechte	29
1.	Eingliederungslage und Unterscheidung zwischen »Funktions- und Oppositionslage«	29
2.	Das besondere Gewaltverhältnis als Wirkungshindernis in der Grundrechtsprüfung	30
a)	Ursprünge und Bedeutung des besonderen Gewaltverhältnisses	30
aa)	Ursprung und Herleitung bei Paul Laband	31
bb)	Arten der besonderen Gewalt und Eintritt in das besondere Gewaltverhältnis nach Otto Mayer ..	31
cc)	Staatliches Handeln im besonderen Gewaltverhältnis in Abgrenzung zum allgemeinen Gewaltverhältnis ...	32
b)	Grundrechtswirkung im besonderen Gewaltverhältnis ...	32
c)	Auswirkungen der Theorie auf die Rechtsprechung	34
d)	Zeitgenössische Rezeption in der Lehre	34
3.	Das besondere Gewaltverhältnis und Schulen	35
4.	Stellungnahme	36
5.	Das besondere Gewaltverhältnis unter dem Grundgesetz ...	36
a)	Strafgefangenenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	36
b)	Aufnahme des Wendepunktes in der Lehre	37
6.	Zwischenergebnis zur Grundrechtswirkung bei Schülern ...	39
IV.	Zwischenergebnis zum persönlichen Schutzbereich	39
C.	Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs der Religionsfreiheit bei Schülern	40
I.	Sachlicher Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG ..	40
1.	Beispiele für die Eröffnung des Schutzbereichs im Schulalltag	42
2.	Scheinbarer Problemfall: Kopftuch bei Grundschulkindern ...	43
II.	Eröffnung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 EMRK	44
III.	Eröffnung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 GRC	46
IV.	Einschränkung des Schutzbereichs durch eine Usurpationsgrenze	48
1.	Theorie	48
2.	Rechtsprechung	49

3. Anwendung auf die Religionsfreiheit von Schülern in der Schule	50
a) Relevanz	50
b) Stellungnahme	51
V. Zwischenergebnis zum sachlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit	54
KAPITEL 3: Eingriffe in den Schutzbereich der Religionsfreiheit bei Schülern	55
A. Staatliche Akteure im Schulwesen	56
I. Schulamt	56
II. Schulaufsicht	56
III. Schulleitung	58
IV. Schulkonferenz	59
V. Lehrkräfte	60
B. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für Eingriffe	61
I. Vorbehalt des Gesetzes	61
II. Anwendungsbereich des Vorbehalts des Gesetzes	61
1. Eingriffs- und Leistungsverwaltung	61
2. Wesentlichkeitstheorie	64
III. Die Wesentlichkeitstheorie im Schulrecht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung	65
IV. Generalklauseln	66
1. Bedeutung, Ursprung und Anwendungsbereich im Allgemeinen	66
2. Generalklauseln im Schulrecht	67
a) Im Allgemeinen	67
b) Speziell als Grundlage zur Beschränkung der Religionsfreiheit von Schülern	68
V. Stellungnahme	69
1. Anwendung und Reichweite des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes im Schulrecht	69
2. Anwendungsbeispiele	71
a) »Das Tragen von religiösen Kopfbedeckungen ist im Schulhaus verboten«	71
b) »Das wahrnehmbare Beten ist nur in den Pausen und im dafür vorgesehenen Raum der Stille erlaubt«	72
3. Generalklauseln im Schulrecht	72
VI. Zwischenergebnis	75

C. Formen staatlichen Eingriffs in die Religionsfreiheit im Schulverhältnis	75
I. Landesschulgesetze	75
II. Rechtsverordnungen, Runderlasse und Ausführungsvorschriften	76
III. Schul- und Hausordnung	78
1. Umstrittene rechtliche Einordnung	78
2. Schul- und Hausordnungen als Vorschriften des Privatrechts	78
3. Schul- und Hausordnungen als Vorschriften des Öffentlichen Rechts	80
a) Rechtsverordnung	80
b) Satzung und Verwaltungsvorschrift	81
c) Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung	81
aa) Keine Einzelfallregelung	82
bb) Zweifel an der hoheitlichen Maßnahme einer Behörde	83
cc) Zwischenergebnis	84
d) Sonderverordnung	84
e) Rechtssatz sui generis	85
4. Zulässige Regelungsinhalte	86
5. Zwischenergebnis	87
IV. Gewohnheitsrecht	87
V. Einzelakte	88
1. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	89
2. Elternbriefe	91
3. Sonstige Anweisungen und Verbote im Einzelfall	92
a) Anweisungen einzelner Lehrer	92
b) Anweisungen der Schulleitung auf der Grundlage des Hausrechts	93
D. Zwischenergebnis: In welcher Weise und durch wen kann es zu zulässigen Eingriffen in die Religionsfreiheit im Schulverhältnis kommen?	97
E. Empirisches Forschungsprojekt zu Religion und Glauben von muslimischen Schülern in Berliner Schulen	98
I. Anlass der Durchführung	98
II. Empirie als Methode in der Rechtswissenschaft	99
III. Forschungsdesign	101
1. Durchführende	101
2. Forschungsziele und Forschungsfragen	102
3. Berlin als Standort für die Umfrage	103
4. Vorgehen	104
a) Vorbereitungen	104
b) Aufbau des Fragebogens	105
c) Zielgruppe	105
d) Zeitraum der Befragung, Details zur Durchführung	107

5. Vor- und Nachteile der Befragung vor dem Hintergrund des Forschungsziels der vorliegenden Arbeit	108
IV. Ergebnisse der Umfrage	110
V. Auswertung in Bezug auf die vorliegende Arbeit	111
VI. Handlungsempfehlungen	113
1. Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsicht für Haus- und Schulordnungen	113
2. Muster-Hausordnung	115
3. Rechtliche Ausbildung	116
F. Zwischenergebnis	120
KAPITEL 4: Rechtfertigung von Eingriffen in die Religionsfreiheit von Schülern aufgrund des Schulfriedens	121
ERSTER ABSCHNITT: Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	122
A. Schrankendogmatik zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	122
I. Keine »Schrankenleihe«	123
II. Anforderungen an verfassungsimmanente Schranken	123
III. Stellungnahme	125
1. Grundrechte Dritter als verfassungsimmanente Schranken ...	125
2. Gemeinschaftsgüter mit Verfassungsrang	127
3. Schulfrieden	129
IV. Zwischenergebnis	129
B. Schulfriedensbegriff	129
I. Begriffsverständnis	130
1. Etymologie – Schule und Frieden	130
2. Verwendung bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes	130
3. Schulfriedensbegriff seit Inkrafttreten des Grundgesetzes ...	131
a) Politischer Schulfriedensbegriff	131
b) Schulrechtlicher Schulfriedensbegriff	132
aa) Begriff der Störungsabwehr	132
bb) Schulordnungsrechtlicher Schulfriedensbegriff in den Landesschulgesetzen	133
cc) Konkretisierung des Begriffs durch Rechtsprechung und Literatur	134
4. Zustand der Konfliktfreiheit in der Schule	134
a) Rechtsprechung zum Schulfriedensbegriff als Konfliktfreiheit	134
b) Literatur zum Schulfriedensbegriff als Konfliktfreiheit und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch I	136

c)	Konfliktfreiheit in der Schule als eine Utopie	137
d)	Zwischenergebnis	138
5.	Funktionsfähigkeit der Schule	138
a)	Ausdrückliche Grundlagen für die Funktionsfähigkeit im Grundgesetz	139
b)	Etablierung der Funktionsfähigkeit durch die Rechtsprechung und Positionen in der Literatur	140
aa)	Funktionsfähigkeit der Schule	142
bb)	Funktionsfähigkeit des Parlaments	144
cc)	Funktionsfähigkeit der Bundeswehr	146
dd)	Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, insbesondere der Strafrechtspflege	148
ee)	Funktionsfähigkeit der Universität	149
c)	Zwischenergebnis	151
d)	Verhältnis zwischen Funktionsfähigkeit der Schule und ordnungsgemäßen Schulbetrieb	152
6.	Verhältnis zwischen weitem und engem schulordnungsrechtlichen Schulfriedensbegriff	153
7.	Zwischenergebnis	154
8.	Friede und Einrichtungsfriede in der Rechtsordnung	154
a)	Straf- und Zivilrecht	154
b)	Arbeitsrecht	155
c)	Strafvollzugsrecht	156
d)	Zwischenergebnis	156
II.	Zwischenergebnis zum Schulfriedensbegriff	157
C.	Methodik	158
I.	Notwendigkeit einer Methodik	158
II.	Auslegung am Wortlaut, dem Willen des Gesetzgebers und der Systematik	159
III.	Teleologische Auslegung	160
IV.	Rangfolge in der Methodik	163
V.	Weitere Methoden der Rechtsgewinnung	164
1.	Herologische Auslegung	164
2.	Empirisch-soziologische Methode	166
3.	Zwischenergebnis zu den weiteren Methoden der Rechtsgewinnung	166
VI.	Zwischenergebnis	167
D.	Herleitung des weiten Schulfriedensbegriffs aus dem Grundgesetz	167
I.	Art. 7 Abs. 2–6	167
1.	Religionsunterricht und konfessionelle Ausrichtung der Schule (Art. 7 Abs. 2, 3 und 5 GG)	169
2.	Privatschulfreiheit (Art. 7 Abs. 4 und 5 GG)	170
3.	Vorschulen (Art. 7 Abs. 6 GG)	170

II.	Art. 141 GG	171
III.	Art. 91a GG	171
IV.	Art. 91b GG	172
V.	Art. 104c GG	172
VI.	Zwischenergebnis	173
VII.	Auslegung von Art. 7 Abs. 1 GG	173
	1. Wortlaut	173
	2. Historie	174
	a) Vorgängervorschriften des Art. 7 Abs. 1 GG	174
	aa) Das Schulwesen in der WRV (Art. 143 ff.)	174
	bb) Art. 144 S. 1 WRV	177
	b) Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 1 GG	178
	3. Zwischenergebnis (Wortlaut und historische Auslegung)	182
	4. Systematik	183
	a) Dogmatische Einordnung von Art. 7 Abs. 1 GG	183
	b) Ableitung des weiten Schulfriedens aus der systematischen Stellung von Art. 7 Abs. 1 GG im Grundgesetz	185
	c) Ableitung des Schulfriedens aus dem Kontext der Absätze des Art. 7 GG	188
	5. Zwischenergebnis zur systematischen Auslegung	188
	6. Telos	189
	a) Präjudizien und Anerkennung in der Literatur	190
	b) Vereinbarkeit der Herleitung mit allgemeinen Rechtsprinzipien	192
	aa) Rechtsklarheit	192
	bb) Verfassungsrechtliche Zuständigkeit	194
	(1) Konkrete Erziehungsziele im Grundgesetz	196
	(2) Zwischenergebnis	198
	cc) Zwischenergebnis zur Herleitung des weiten Schulfriedensbegriffs aus dem Grundgesetz	198
	c) Nachteilige Nebenfolgen	199
	aa) Missbrauchsanfälligkeit	199
	bb) Vorverlagerung des Abwägungsprozesses	200
	d) Zwischenergebnis zur teleologischen Auslegung	201
	7. Zwischenergebnis zur Auslegung	201
VIII.	Schrankentauglichkeit des weiten Schulfriedensbegriffs als Erziehungsziel der Länder	201
E.	Herleitung des engen Schulfriedensbegriffs aus dem Grundgesetz	203
	I. Theorie vom Nichtstörungsvorbehalt	204
	1. Stellungnahme	205
	a) Nichtstörungsvorbehalt als Schranke für vorbehaltlose Grundrechte	206
	b) Nichtstörungsvorbehalt als Schranke für Grundrechte mit einem Gesetzesvorbehalt	207

	2. Zwischenergebnis	207
II.	Herleitung des engen Schulfriedensbegriffs aus dem Sonderstatusverhältnis Schule	207
	1. Konrad Hesse	208
	a) Grundzüge des Modells	208
	b) Stellungnahme zum Modell	210
	2. Wolfgang Loschelder	211
	a) Grundzüge des Modells	211
	b) Stellungnahme	213
	3. Zwischenergebnis	215
III.	Funktionsfähigkeit des Staates als Verfassungsgut per se	216
	1. Entwicklung der Idee von der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen als Verfassungsgut per se	216
	2. Untersuchung des Begründungs- und Herleitungsmodells am Beispiel der Theorie von Sebastian von Kielmansegg	218
	a) Theorie	218
	b) Kritik	219
	aa) Anerkennung der Funktionsfähigkeit als Verfassungsgut	219
	bb) Negative Folgen der Anerkennung	221
	3. Stellungnahme	222
	a) Fehlende Normierung	222
	b) Der Staat als handlungsfähiger Akteur	223
	aa) Staatsverständnis	224
	bb) Verfassungsrang des handlungsfähigen Staates und seiner funktionsfähigen Einrichtungen	225
IV.	Zwischenergebnis	227
V.	Auslegung von Art. 7 Abs. 1 GG	227
	1. Wortlaut	228
	2. Historie	228
	3. Systematik	229
	a) Auslegung	229
	b) Weiterführende Überlegungen zur Herleitbarkeit der Funktionsfähigkeit aus Vorschriften mit subjektiv- rechtlicher Schutzrichtung	230
	4. Telos	231
	a) Der rechtliche Gehalt des Bildungs- und Erziehungsauftrags – die Aufgaben der Schule	232
	aa) Vermittlung von Bildung und Erziehung	232
	bb) Integrations- und Vermittlungsfunktion des Staates in der Schule	234
	cc) Zwischenergebnis zu den Aufgaben der Schule	236
	b) Funktionsfähigkeit als Voraussetzung der Aufgabenwahrnehmung	237
	c) Präjudizien	238

d)	Vereinbarkeit mit allgemeinen Rechtsprinzipien	239
aa)	Fehlende Präzisierung von Konflikten, Gefahr der Vereinnahmung	239
(1)	Offenheit des Begriffs	240
(2)	Störerauswahl	241
(3)	Beispiele zur Störerauswahl	244
(4)	Diskussion	246
bb)	Vereinbarkeit der Funktionsfähigkeit mit der Stellung der Grundrechte im GG und dem Verfahren zur Lösung von Konflikten zwischen verfassungsimmanenten Schutzgütern	248
(1)	Grundrechte als Begrenzung staatlicher Funktionsfähigkeit (und nicht Funktionsfähigkeit als Begrenzung von Grundrechten)	249
(2)	Fehlender Maßstab für Abwägung	250
(3)	Diskussion	250
(4)	Bedürfnis für eine Funktionsfähigkeit angesichts der ausdrücklichen Normierung von Grundrechten der Beteiligten	252
cc)	Zwischenergebnis	255
e)	Geeignetheit	255
f)	Keine nachteiligen, den Zweck überwiegenden Nebenfolgen	255
g)	Ergebnis der teleologischen Auslegung	257
5.	Zwischenergebnis zur Auslegung von Art. 7 Abs. 1 GG	257
VI.	Zwischenergebnis zum Schulfrieden als Grundrechtsschranke ...	258
F.	Kollisionen zwischen der Funktionsfähigkeit der Schule mit der Religionsfreiheit der Schüler	258
I.	Betrachtung eines Praxisbeispiels	258
II.	Kriterien im Überblick	263
1.	Vorliegen einer nachweislichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit	263
2.	Vorliegen einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage für das Vorgehen	264
3.	Verhältnismäßigkeit des Vorgehens	265
4.	Ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit	265
 ZWEITER ABSCHNITT: Der Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 GRC		
A.	Art. 9 EMRK	266
I.	Gesetzliche Grundlage	266
1.	Leitlinien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	266

2. Funktionsfähigkeit der Schule	267
II. Eingriffe zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral	268
1. Leitlinien des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	268
2. Funktionsfähigkeit der Schule	269
III. Ergebnis	270
B. Art. 10 Abs. 1 GRC	271
C. Ergebnis	271
KAPITEL 5: Erträge	273
A. Schutzbereich	273
B. Eingriff	274
C. Rechtfertigung	275
LITERATURVERZEICHNIS	279
SACHVERZEICHNIS	297

KAPITEL 1

Einleitung

A. Problemfeld

Die Schule steht als gesellschaftlicher Mikrokosmos täglich rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen gegenüber. Zu diesen Herausforderungen gehört es insbesondere, die verschiedenen Interessen der am Schulleben beteiligten Personen in Einklang mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu bringen. Im Ergebnis sind dadurch grundrechtlich geschützte Positionen der Schüler, aber auch solche der Lehrer und Eltern immer wieder von Einschränkungen betroffen. Neben der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Versammlungs- und der Meinungsfreiheit betrifft dies die Religionsfreiheit. Während die deutsche Gesellschaft religiös vielfältiger wird¹ und etwa muslimische Schüler ihr Recht auf freie Religionsausübung auch im öffentlichen Raum einfordern, gibt es Bestrebungen, die Religion aus der Schule (und allen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens) weitestgehend fernzuhalten². Die Schulen stehen dabei vor der Herausforderung, die Identitätsentwicklung der einzelnen Schüler zu fördern und gleichzeitig den Bedürfnissen der schulischen Gemeinschaft und den politisch-administrativen Vorgaben für Bildung und Erziehung³ zu genügen und fordern dafür Flexibilität im Umgang mit religionsbezogenen Problemstellungen.

Vor diesem Hintergrund kam es in den vergangenen Jahren vermehrt zu – teils öffentlichkeitswirksamen – Auseinandersetzungen zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Schulbehörden unter anderem über die Zulässigkeit des Tragens von Kopftüchern im Allgemeinen sowie speziell im Sportunterricht, der Einhaltung von Fastenvorschriften oder dem Abhalten von schulöffentlichen Gebeten.⁴

¹ Vgl. The Pew Forum on Religion & Public Life (Hrsg.), Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2010 und Prognose bis 2050, online unter: de.statista.com/statistik/daten/studie/701006/umfrage/verteilung-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-religionszugehoerigkeit/ (16.4.2022).

² Vgl. *Mübe*, Stigmatisierung junger Muslim/Innen in der Schule. Reaktionen und Ressourcen, S. 127f.

³ Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet hinsichtlich des Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG zwischen der Festlegung von »Erziehungsprinzipien und Unterrichtsgegenständen« (BVerfGE 34, 165, 181). Diese Formulierung legt nahe, dass unter Bildung die Vermittlung von Unterrichtsgegenständen und unter Erziehung die Vermittlung von Prinzipien für das Verhalten von Heranwachsenden zu verstehen ist.

⁴ Vgl. nur *Vieth-Entus*, Muslimische Schülerin soll Kopftuch ablegen, Tagespiegel, 1.2.2015, online unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/kopftuch-streit-in-wilmersdorf-muslimische-schuelerin-sollte-tuch-ablegen/11307432.html> (16.4.2022); *Grönewald/Kupfer*, NRW-Kopftuchdebatte: Laschet will Verbot durchsetzen, WZ, 9.4.2018, online unter: <http://www.wz.de/home/politik/nrw/nrw-kopftuchdebatte-laschet-will-verbot-durchsetzen-1.2657658> (16.4.2022);

Gestützt wurden und werden viele der im jeweiligen Zusammenhang erteilten Verbote auf die Wahrung des sogenannten Schulfriedens, den jedenfalls das Bundesverwaltungsgericht aus dem Grundgesetz herzuleiten vermochte.⁵

Der vorbezeichneten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt der Fall eines Berliner Gymnasiasten zugrunde, der mit anderen Mitschülern in den Pausen auf den Schulfluren betete. Die Schulleiterin vertrat die Auffassung, dies sei unzulässig, während der Schüler die Verrichtung des islamischen Ritualgebets während der Schulzeit als seine religiöse Pflicht ansah.⁶ Während die erste Instanz erkannte, dass sich aus dem Grundrecht der ungestörten Religionsausübung ein Anspruch des Schülers ergibt, während des Schulbesuchs außerhalb der Unterrichtszeit einmal täglich sein islamisches Gebet zu verrichten,⁷ hat das zuständige Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg dem vollständig widersprochen.⁸ Das Bundesverwaltungsgericht urteilte 2011, dass der Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG grundsätzlich auch das Beten in Schulen umfasst. Die Religionsfreiheit wird nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur vorbehaltlos gewährleistet.⁹ Eingriffe können über sogenannte verfassungsimmanente Schranken, das heißt aufgrund entgegenstehender Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang, gerechtfertigt werden, sofern eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage besteht.¹⁰ Im Fall des schulöffentlichen Betens wurde der Schulfrieden als Gewährleistungsbestandteil des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG als Schranke in ebendiesem Sinne, genauer als »Gemeinschaftswert mit Verfassungsrank«, anerkannt.¹¹ Die von der Schulverwaltung herangezogene schulordnungsrechtliche Generalklausel aus § 46 Abs. 2 Satz 3 SchulG BE wurde darüber hinaus als hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage angesehen.¹²

Trotz des höchstrichterlichen Urteilspruchs zur Frage der Zulässigkeit schulöffentlichen Betens in dem besagten Berliner Fall herrscht in der Frage nach der

Höhne, Giffey kritisiert Fasten im Ramadan – »Gesundheit und Schule gehen vor«, Spiegel Online, 16.6.2018, online unter: <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/ramadan-franziska-giffey-will-nicht-dass-schueler-fasten-a-1208029.html> (16.4.2022); *Benninghoff*, Fragiler Schulfriede – Streit über islamische Gebete, FAZ, 22.3.2018, online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/schule-verbietet-muslimischen-schuelern-sichtbares-beten-15476766.html> (16.4.2022).

⁵ BVerwGE 141, 223, 235 (Rn. 27).

⁶ VG Berlin, NVwZ-RR 2010, 189, 189.

⁷ VG Berlin, NVwZ-RR 2010, 189, 189.

⁸ OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2010, 1310, 1310ff.

⁹ Vgl. nur *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 16. Aufl. 2020, Art. 4, Rn. 28 mit Verweis auf ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie m. w. N. Zur ausdrücklichen Ablehnung eines Gesetzesvorbehalts aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV durch das Gericht s. BVerfG, NJW 1972, 1183, 1185. A. A. etwa *Muckel*, in: Friauf/Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar GG, 53. EL. 2018, Art. 4, Rn. 52f.

¹⁰ BVerwGE 141, 223, 229 (Rn. 26).

¹¹ BVerwGE 141, 223, 235 (Rn. 27).

¹² BVerwGE 141, 223, 242 (Rn. 62). In § 46 Abs. 2 S. 3 SchulG BE heißt es: »Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.«.

Existenz, der rechtlichen Herleitung und den Voraussetzungen einer Gefährdung des sogenannten Schulfriedens weiterhin Rechtsunsicherheit. Eine Begründung der Herleitung des Schulfriedens aus Art. 7 Abs. 1 GG – die angesichts des unergiebigen Wortlauts der Norm erforderlich gewesen wäre – bleibt das Gericht der Allgemeinheit schuldig. Dabei war die Entscheidung aus dem Jahr 2011 nicht die erste, in der das Bundesverwaltungsgericht den Schulfrieden als Schranke der Religionsfreiheit ohne nähere Ausführungen zur Herleitung anerkannt hat. Bereits 2008 stellte das Gericht fest, dass aus Art. 4 Abs. 1 GG kein Anspruch für verbeamtete Lehrer folge, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen durch entsprechende Bekleidungsstücke, insbesondere im Unterricht, zum Ausdruck zu bringen.¹³ Die Landesgesetzgeber seien vielmehr dazu befugt, einer sich aus möglichen Konflikten ergebenden Gefährdung des Schulfriedens durch ein Verbot aller religiös-weltanschaulich motivierten Kleidungsstücke oder Symbole in der Schule vorzubeugen.¹⁴

Hinzu kommt die Offenheit des Begriffs »Schulfrieden« für verschiedene Definitionen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2011 ausdrücklich betont, dass Behörden und Gerichte nicht dazu befugt seien, Verhaltensregeln für Schüler aufzustellen, die diese in ihrer Religionsfreiheit beschränken, sondern es vielmehr Aufgabe des Landesgesetzgebers sei, aufgrund seiner Einschätzungsprärogative auf bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren.¹⁵ Diesem Aufruf sind die Landesgesetzgeber bisher nicht gefolgt. Diese fehlende Regelungslage führt in den Schulen dazu, dass die Dispute um religiös motiviertes Verhalten von Schülern in aller Regel nicht geklärt werden können und von der Schulverwaltung Hinhaltestrategien¹⁶ gegenüber den Grundrechtsberechtigten verwendet werden. So würden, nach der Darstellung von Pädagogen, bei der Forderung nach einem Gebetsraum etwa der allgemeine Raumangel in der Schule oder auch Fragen der Aufsicht vorgeschoben, teilweise sogar so lange, bis die betroffenen Schüler abgegangen seien oder irgendwann völlig entnervt aufgaben.¹⁷ Im Übrigen fehle es Schulleitern an konkreten Anleitungen, in welchen Fällen von einer Gefährdung des Schulfriedens ausgegangen werden könne.¹⁸

¹³ BVerwG, NJW 2008, 3654, 3655.

¹⁴ BVerwG, NJW 2008, 3654, 3655.

¹⁵ BVerwGE 141, 223, 234 (Rn. 39).

¹⁶ *Benninghoff*, Fragiler Schulfriede – Streit über islamische Gebete, FAZ, 22.3.2018, online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/schule-verbietet-muslimischen-schuelern-sichtbares-beten-15476766.html> (16.4.2022).

¹⁷ Beispielhaft geschildert von *Benninghoff*, Fragiler Schulfriede – Streit über islamische Gebete, FAZ, 22.3.2018, online unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/schule-verbietet-muslimischen-schuelern-sichtbares-beten-15476766.html> (16.4.2022).

¹⁸ *Klesmann*, Kopftuch an Schulen: Berliner Bildungsverwaltung erklärt das Neutralitätsgesetz, Berliner Zeitung, 7.9.2017, online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/berlin/rund-schreiben-an-schulen-kopftuch-bitte-nur-in-der-kueche-28369990> (16.4.2022). Im weiteren Sinne auch *Stolz*, Lehrer bräuchten konkrete Anleitungen für den Umgang mit Konfrontationen, Tagesspiegel, 11.11.2020, online unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/islamistisches-denken-bei-schuelern-lehrer-braeuchten-konkrete-anleitungen-fuer-den-umgang-mit-konfrontationen/26612464.html> (16.4.2022).

An die Stelle einer erforderlichen gesetzlichen Regelung sind vielerorts auch die schulinternen Haus- oder Schulordnungen getreten, die als schulinternes Binnenrecht zumeist durch die Schulleitung, das Lehrerkollegium oder durch ein paritätisch besetztes Gremium¹⁹ erlassen werden. Eine gezielte Überprüfung dieses schulischen Binnenrechts zeigt, dass die als »Haus- oder Schulordnungen« bezeichneten Regelwerke vielfach als Verbotskataloge mit umfangreichen, freiheitsbeschränkenden Vorschriften ausgestattet sind. Die Intensität der Einschränkungen grundrechtlich geschützter Positionen geht dabei bisweilen um ein Vielfaches über diejenigen Eingriffe durch allgemeine staatliche Gesetze hinaus. So verbieten Haus- oder Schulordnungen unter anderem das Tragen von Kopfbedeckungen, insbesondere auch Kopftüchern²⁰ sowie »provokierender«²¹, »aufreizender«²² oder »freizügiger«²³ Kleidung, die Äußerung politischer Meinungen²⁴ oder den Verzehr bestimmter Lebensmittel²⁵. Diese Erkenntnisse führen

¹⁹ In Berlin etwa wird die Schulordnung durch die Schulkonferenz verabschiedet. Die Schulkonferenz besteht aus jeweils vier Lehrkräften, Eltern sowie Schülern. Zudem können externe Personen kooptiert werden. Den Vorsitz führt der oder die Schulleiter/in (vgl. § 69 SchulG BE).

²⁰ Vgl. etwa die Schulordnung der Gemeinschaftsschule Rugenbergen, Bönningstedt, online unter: <http://www.schule-rugenbergen.de/download/schulordnung.pdf> (16.4.2022) sowie in Bezug auf den Sportunterricht etwa die Schulordnung der Allegro-Grundschule, Berlin, online unter: <https://www.allegro-grundschule.de/schule/> (16.4.2022), die Schulordnung der Friedrich-Bergius-Schule, Berlin, online unter: <https://www.friedrich-bergius-schule.de/FBS/Schule/Schulordnung/schulordnung.html> (16.4.2022) sowie die Hausordnung der Mittelschule Bernaysstraße, München, online unter: <http://mittelschule-bernaysstrasse.de/information/hausordnung> (16.4.2022). Letztgenannte Hausordnung sieht überdies bei Missachtung der Regel die bedenkliche Konsequenz der eventuellen »Abnahme« der Kopfbedeckung vor.

²¹ Exemplarisch dafür die Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Adolfinum, Moers, online unter: <https://adolfinum.de/hausordnung.html> (16.4.2022); die Hausordnung der Oberschule Bad Gottleuba, Bad Gottleuba, (die im Übrigen das Tragen von »neutraler Schulkleidung« anordnet), online unter: <http://www.oberschule-badgottleuba.de/dokumente/hausordnung.pdf> (16.4.2022) sowie die Schul- und Hausordnung für die Auberlen-Realschule, Fellbach, (»wir vermeiden unangemessene und provozierende Kleidung«), online unter: http://www.ars.wn.schule-bw.de/media/Downloads_allgemein/NEUE_HAUSORDNUNG_Mai_2010.pdf (16.4.2022).

²² Beispielfhaft die Hausordnung der Oberschule Bad Gottleuba, Bad Gottleuba, online unter: <http://www.oberschule-badgottleuba.de/dokumente/hausordnung.pdf> (16.4.2022); Schulordnung der Gemeinschaftshauptschule Pulheim, Pulheim, online unter: <http://hauptschule-pulheim.de/wp-content/uploads/Schulordnung-GHS-Pulheim1.pdf> (16.4.2022) sowie die Schulordnung der Erich-Kästner-Schule, Lauffen am Neckar, online unter: <http://eks-lauffen.de/uploads/media/Schulordnung2016.pdf> (16.4.2022).

²³ Exemplarisch dafür die Hausordnung des Gymnasiums Eppendorf, Hamburg, online unter: <https://www.gymnasium-eppendorf.de/downloads/> (16.4.2022); die Schulordnung der Brüder-Grimm-Schule, Steinau, online unter: http://www.bgs-steinau.de/downloads/bgs_schulordnung.pdf (16.4.2022) sowie die Hausordnung der Städtischen Realschule Bergneustadt, Bergneustadt, online unter: http://www.gm.nw.schule.de/~rsberg/assets/hausordnung_rsb-2018.pdf (16.4.2022).

²⁴ So etwa die Hausordnung des Gymnasiums Fridericianum, Rudolstadt, online unter: <https://www.fridericianum-rudolstadt.de/index.php?id=135> (16.4.2022) sowie die Hausordnung der Staatlichen Realschule Neustadt, Neustadt bei Coburg, online unter: <https://www.rsneec.de/hausordnung.html> (16.4.2022).

²⁵ Exemplarisch die Schulordnung der Realschule Calberlah, Calberlah, in Bezug auf Sonnenblumenkerne, online unter: <https://www.rs-calberlah.de/unsere-schule2/schulordnung> (16.4.2022); Erich Kästner Gemeinschaftsschule, Elmshorn, in Bezug auf »Chips, Flips, Sonnen-

zu dem Verdacht, dass die fehlende Entscheidung des Gesetzgebers, wie auf die neuerliche religiöse Pluralität in Deutschland zu reagieren sei und die fehlende Konkretisierung des Schulfriedens durch die Landesgesetzgeber und Gerichte für eine religionskritische Stimmung zulasten der Schüler sorgt, die sich an der Zunahme grundrechtlicher Eingriffssituationen messen lässt.

Angesichts der zunehmenden religiösen Pluralität in Deutschland ist es absehbar,²⁶ dass Konflikte, insbesondere in Bezug auf die Fragen nach der Ausübung der Religionsfreiheit im öffentlichen Raum, in naher Zukunft nicht abnehmen werden und daher die Fragen, die sich in einem Eingliederungsverhältnis zum Staat²⁷ wie der Schule auftun, besondere Beachtung verdienen. Es drängt sich vor diesem Hintergrund auf, die Fragen nach dem praktischen Umgang mit der Religionsfreiheit in Schulen und nach der grundsätzlichen Tauglichkeit des Schulfriedens als Schranke der Religionsfreiheit sowie die im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgeworfenen grundrechtsdogmatischen und rechtspraktischen Fragen zu klären.

B. Ziele der Arbeit

Diese Arbeit soll sich im Kern mit vier Fragen auseinandersetzen:

Zunächst soll festgestellt werden, ob die Grundrechte von Schülern aufgrund der besonderen Position, in der sich die Schüler im Schulverhältnis gegenüber dem Staat befinden in der Theorie anders als in »normalen Staat-Bürger-Beziehungen« wirken,²⁸ und damit einhergehend die Frage beantwortet werden, ob und welche Erscheinungsformen der Religionsfreiheit in der Schule geschützt sind.

In einem zweiten Schritt soll sowohl dargestellt werden, wer die Religionsfreiheit der Schüler durch den Staat beschränken darf und, wenn ja, durch welche Maßnahmen dies erfolgen darf. Weiterhin soll der Frage nachgegangen werden, wer und wodurch die Religionsfreiheit der Schüler in der Praxis tatsächlich eingeschränkt wird.

Zudem soll eine mögliche verfassungsrechtliche Verortung des Schulfriedens und dessen Tauglichkeit als verfassungsimmanente Schranke der Religionsfreiheit untersucht werden, wobei der Arbeit die bereits durch *Friedhelm Hufen*

blumenkernen und ähnlichem«, online unter: http://www.kgse.de/dokumente/upload/8dfc6_171212_ibisii_schul-geb%C3%A4ude-medienordnung.pdf (16.4.2022) sowie die Haus- und Schulordnung der Achtschule, Baienfurt, in Bezug auf »Energy-Drinks jeglicher Art, Chips, Sonnenblumenkerne u. ä. bzw. andere Tüten-Snacks«, online unter: http://www.achtschule.de/fileadmin/user_upload/Download/Schulordnung.pdf (16.4.2022).

²⁶ Vgl. The Pew Forum on Religion & Public Life (Hrsg.), Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2010 und Prognose bis 2050, online unter: [de.statista.com/statistik/daten/studie/701006/umfrage/verteilung-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-religionszugehoerigkeit/](https://www.statista.com/statistik/daten/studie/701006/umfrage/verteilung-der-bevoelkerung-in-deutschland-nach-religionszugehoerigkeit/) (16.4.2022).

²⁷ Zur Definition und Charakterisierung solche Eingliederungslagen vgl. insb. S. 17; 29f.

²⁸ Vgl. zur Terminologie der »Wirkung von Grundrechten« BVerfGE 7, 198, 204; 128, 226, 248 sowie *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 27. Von einer »Grundrechtsgeltung« im Schulverhältnis spricht etwa *Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 7, Rn. 14.

vorgebrachte These vorangestellt wird, dass nicht etwa der Schulfrieden, sondern vielmehr die Rechtsgüter, die der Schulfrieden auftragsmäßig zu schützen versucht, taugliche Schranke zu Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind.²⁹

Weiterhin soll auch die Frage nach einem Erfordernis einer spezialgesetzlichen Vorschrift für Verbote religiös motivierten Verhaltens von Schüler geklärt werden. Sofern der Schulfrieden eine verfassungsimmanente Schranke zur Religionsfreiheit der Schüler darstellt, muss geklärt werden, auf welche Grundlage die entsprechenden Eingriffe gestützt werden können.

C. Relevanz

Der Schulfrieden ist – trotz der soeben beschriebenen Unbestimmtheit – ein gängiger Terminus in der Verwaltungspraxis, wobei sich die Entscheidungen von Schulen und Gerichten nicht nur mit einer möglichen Gefährdung des Schulfriedens durch Schüler, sondern auch durch Lehrer beschäftigen und damit dem Dienstrecht zuzuordnen sind.³⁰ Die Schulen, die Schulbehörden und die Verwaltungsgerichte führen den Begriff, vor allem³¹ seit der vorbezeichneten höchstgerichtlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebet eines muslimischen Schülers, geradezu inflationär als Schutzgut an und wägen ihn mit den Rechten von Schülern, Lehrern oder Eltern ab: Der Schulfrieden soll gefährdet sein, wenn Schülersprecher in Fällen von »Mobbing« nicht eingreifen,³² wenn Eltern den Grund für die Absage einer Schülerfahrt nicht erfahren,³³ wenn ein Schüler Hakenkreuze malt und seine Mitschüler und Lehrer beleidigt³⁴ oder wenn ein Lehrer eine sexuelle Beziehung mit einer Schülerin führt³⁵. Im Land Rheinland-Pfalz führt die dortige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde sogar eine Kategorie mit Personen, die aufgrund einer »Störung des Schulfriedens« nicht in den Schuldienst aufgenommen werden können.³⁶

Auch abseits des Schulfriedensbegriffs beschäftigen sich die Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichte in jüngerer und jüngster Zeit regelmäßig mit schul-

²⁹ *Hufen*, JuS 2012, 663, 665: »Aus grundrechtsdogmatischer Sicht würde man sich allerdings wünschen, dass nicht ein abstrakter und durchaus missbrauchsanfälliger »Schulfrieden« als verfassungsimmanente Schranke bemüht wird, sondern konkret herausgearbeitet wird, welche Verfassungsgüter durch die Ausübung der individuellen Religionsfreiheit in der Schule gefährdet werden.«.

³⁰ Vgl. dazu die nachfolgenden Beispiele sowie aus der Judikatur der letzten Jahre zudem VG Aachen, BeckRS 2019, 3435 Rn. 9; OVG Lüneburg, BeckRS 2019, 9330 Rn. 14; VGH München, NVwZ-RR 2020, 366, 367; VG Potsdam, BeckRS 2019, 17999 Rn. 15; OVG Weimar, BeckRS 2020, 20440 Rn. 14 sowie OVG Münster, BeckRS 2020, 23981 Rn. 17.

³¹ Wobei auch vor 2011 vereinzelt verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu Fragen des Umgangs mit einer Gefährdung des Schulfriedens ergangen sind. Vgl. etwa VG Berlin, NVwZ-RR 2002, 33 sowie VGH Mannheim, NVwZ-RR 2010, 62.

³² OVG Münster, NVwZ-RR 2020, 537, 538.

³³ OVG Saarlouis, BeckRS 2020, 2297 Rn. 8.

³⁴ VG Regensburg, BeckRS 2020, 865 Rn. 54.

³⁵ VG Lüneburg, BeckRS 2020, 34146 Rn. 52.

³⁶ Vgl. OVG Koblenz, BeckRS 2020, 25206 Rn. 29.

rechtlichen Fragestellungen. Nachdem Schüler- und Elternrechte in den letzten 40 bis 50 Jahren durch ihre Aufnahme in die Schulgesetze der Länder (teilweise auch durch Aufnahme der Rechte in die Landesverfassungen)³⁷ gestärkt wurden, sind es nicht mehr nur organisationsrechtliche Fragestellungen, die einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden. Aktuelle Judikatur besteht etwa zur Mitwirkung und zu den Ansprüchen der Eltern bei der Unterrichtsgestaltung,³⁸ zur Begründungspflicht von Leistungsbeurteilungen³⁹ sowie zum Prüfungsrecht der Schule im Allgemeinen,⁴⁰ zu Drohungen, Verleumdungen und Beleidigungen gegenüber Lehrern⁴¹ oder Fragen der Kostentragung⁴². In der Gesamtschau sind es in der Regel Individualinteressen bzw. subjektiv-öffentliche Rechtspositionen, die vor den Gerichten geltend gemacht werden. Dies überrascht nicht, denn diese Individualrechte – insbesondere von Eltern und Schülern – sind, wie hier dargestellt, relativ neu. Anzumerken sei schließlich noch, dass auch die Strafgerichte mit Schulrecht im weiteren Sinne beschäftigt sind. Entsprechende Entscheidungen befassen sich zumeist mit der Prüfung von Körperverletzungsdelikten (sowohl in Bezug auf den Austausch von Körperverletzungen unter Schülern als auch von Lehrern gegen Schüler⁴³ und Schülern gegen Lehrer). Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind in der Regel Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz aufgrund der üblichen mehrjährigen Dauer des Hauptsacheverfahrens und der dann in der Folge zumeist fehlenden Durchsetzbarkeit, Klärungsinteresses oder Betroffenheit. Die Schüler sind zum Zeitpunkt der Entscheidung in der Hauptsache zumeist nicht mehr betroffen oder haben die Schule verlassen.

Auch die jüngere rechtswissenschaftliche Literatur setzt sich mit der Bedeutung von Individualinteressen von Eltern und Lehrern in der Schule auseinander.⁴⁴

Dass an vielen Orten in Deutschland ein Bedürfnis für die Beschränkung der Religionsausübung von Schülern gesehen wird, wird durch die Vielzahl der Medienberichte über Verbote religiösen Verhaltens in Schulen⁴⁵ deutlich, die

³⁷ So etwa durch ein ausdrückliches »Recht auf Bildung«, das etwa der Landesverfassungen Brandenburgs (Art. 29 Abs. 1 BbgVerf) zu entnehmen ist. Die rheinland-pfälzische Landesverfassung garantiert jedem jungen Menschen eine Ausbildung, die seiner Begabung entspricht (Art. 31 Verf RP). Zum Schutz des Rechts auf schulische Bildung aus dem Grundgesetz vgl. BVerfG, NJW 2022, 167 ff.

³⁸ OVG Lüneburg, DÖV 2013, 320.

³⁹ Statt vieler: VGH München, B. v. vom 5.10.2009 – 7 CE 09.2338 – juris; VG Braunschweig, U. v. 11.2.2014 – 6 A 50/13 – juris; VG Gießen, U. v. 3.7.2013, 7 K 3318/12, online unter: <http://datenbank.flsp.de/flsp/lpext.dll/Infobase8/1/leistungsbewertung/400nr68?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0#> (16.4.2022).

⁴⁰ VGH München, B. v. 28.9.2009, 7 ZB 08.2277 – juris.

⁴¹ VG Hannover, MMR 2006, 707.

⁴² Etwa in Bezug auf die Heimreise nach dem Ausschluss von der weiteren Klassenfahrt OVG Münster, NVwZ-RR 2010, 643.

⁴³ LG Berlin, B. v. 18.12.2009, 518 Qs 60/09 – juris.

⁴⁴ Vgl. etwa *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung; *Coumont*, Muslimische Schüler und Schülerinnen in der öffentlichen Schule; *Klenner*, Schülergrundrechte.

⁴⁵ Stellvertretend für viele: *Weigelt*, Ärger um Kopftuchverbot in Schule, FR, 11.5.2018, online unter: <http://www.fr.de/rhein-main/muslimische-in-hessen-aerger-um-kopftuch-verbot-in-schule-a-1503288> (16.4.2022); *Vieth-Entus*, Muslimische Schülerin soll Kopftuch ablegen, Ta-

zum Teil auch in der Fachliteratur⁴⁶ Widerhall fanden. Auch abseits konkreter Verbote wird die Frage nach der Vereinbarkeit von Religiosität, insbesondere der Ausübung des Islams, mit dem gesellschaftlichen Leben⁴⁷ im Allgemeinen und dem Schulalltag⁴⁸ im Speziellen, immer wieder auf juristischer, politischer und medialer Ebene diskutiert. Die ebenfalls in diesem Kontext diskutierten Fragen rund um den Umgang mit Diversität und religiös motivierter Diskriminierung in Schulen genießen fächerübergreifende Aufmerksamkeit etwa durch regelmäßige wissenschaftliche Tagungen⁴⁹ und Monographien⁵⁰.

Darüber hinaus beschäftigen sich sowohl deutsche als auch europäische Gerichte wiederkehrend mit der Frage nach dem zulässigen Maß der Religionsausübung und der Ausübung anderer Freiheitsrechte in sogenannten Sonderstatusverhältnissen zwischen Staat und Bürger,⁵¹ vor allem auch in öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Hochschulen und Strafanstalten oder im Verhältnis zwischen Staat und seinen Bediensteten⁵². Ein besonderes Bedürfnis wird in Politik und Wissenschaft für die Erhebung von empirischen Daten hinsichtlich der Religionsausübung von Schülern gesehen, etwa in Bezug auf die Frage, ob und wie viele Schüler in der Schule religiös motivierte Kleidungsstücke wie ein Kopftuch oder eine Kippa tragen.⁵³

gespiegel, 1.2.2015, online unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/kopftuch-streit-in-wilmersdorf-muslimische-schuelerin-sollte-tuch-ablegen/11307432.html> (16.4.2022); *Koschnitzke*, Du darfst nicht auffällig beten, ZEIT Online, 7.3.2017, online unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-03/wuppertal-gymnasium-gebet-muslime-verbot> (16.4.2022); *Schroller*, Schule verbietet Kopftuch, WZ, 10.11.2015, online unter: <http://www.wz.de/lokales/wuppertal/schule-verbietet-kopftuch-1.2056346> (16.4.2022).

⁴⁶ Statt vieler: *Uhle*, NVwZ 2014, 541; *Muckel*, JA 2012, 235; *Rubin*, Jura 2012, 718.

⁴⁷ So etwa die Diskussion um den Islam als »Integrationshindernis«, vgl. dazu etwa *Şeker*, APuZ 13–14/2011, 16 oder die Debatte um die Vereinbarkeit des Islams mit der Demokratie, dazu etwa: *Krämer*, Islam, Menschenrechte und Demokratie: Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis, S. 39 ff.

⁴⁸ So etwa in Bezug auf das Fasten von Schülern während des Fastenmonats Ramadan, vgl. nur: *Klein*, Fasten bis zum Umfallen, DLF, 6.5.2019, online unter: https://www.deutschlandfunk.de/ramadan-in-der-schule-fasten-bis-zum-umfallen.886.de.html?dram:article_id=447790 (16.4.2022).

⁴⁹ So etwa die internationale Konferenz »Cultural Diversity, Migration, and Education«, 23.–25.8.2018, Universität Potsdam; die Schulleitertagung 2017 der Evangelischen Akademie Villigst, »Wie viel(e) Religion(en) verträgt die Schule?«, 23.–24.2.2017, Villigst; die Internationale Fachtagung der KMK und des Pädagogischen Auslandsdienst, »Migration – Integration: Schule gestaltet Vielfalt!«, vom 23.–24.5.2016, Bonn oder die Fortbildung des Instituts für Evangelische Theologie und Religionspädagogik der Universität Oldenburg, »Schule als Ort von Anerkennung – Schule als Ort von Diskriminierung«, 22.–23.2.2018, Oldenburg.

⁵⁰ So etwa *Burtonwood*, Cultural Diversity, Liberal Pluralism and Schools sowie *Holzbrecher* (Hrsg.), Interkulturelle Schule – Eine Entwicklungsaufgabe.

⁵¹ Vgl. nur EGMR, U. v. 18.3.2011 – Nr. 30814/06 – Lautsi u. a. ./, Italien; EGMR, U. v. 7.12.2010 – Nr. 18429/06 *Jakobski* ./, Polen sowie BVerfG, NJW 2003, 1109 ff.

⁵² Vgl. zuletzt etwa BAG, MDR 2021, 369; BVerfG, NJW 2020, 1049 sowie BVerfGE 148, 196.

⁵³ Vgl. *Jacobs*, Kinder ohne Kopftuch? Argumente für und gegen das Verbot von Kopftüchern für junge Mädchen an öffentlichen Schulen in Deutschland, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Analysen und Argumente Nr. 371, September 2019, online unter: <https://www.kas.de/documents/252038/4521287/Argumente+f%C3%BCr+und+gegen+das+Verbot+von+Kopft%>

D. Entwicklung des Regelungsbereichs

I. Die Schulrechtswissenschaft im Allgemeinen

Die Schule ist heute in formeller sowie in materieller Hinsicht »verrechtlicht«.⁵⁴ Das bedeutet, Schulrecht ist keine Angelegenheit von Gewohnheitsrecht mehr, sondern verfügen alle Länder über Schulgesetze und ergänzende Vorschriften, die nicht mehr nur das organisatorische Schulverwaltungsrecht, sondern auch die Rechte und Pflichten der am Schulleben beteiligten Personen regeln. In der wegweisenden Strafgefangenenentscheidung entschied das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1972⁵⁵, dass aus dem Verhältnis zwischen Strafgefangenen und Staat keine besondere von vornherein bestehende Beschränkbarkeit von Grundrechten (d. h. allein aus diesem Verhältnis folgende Beschränkbarkeit) bestünde. Vielmehr sollten auch bei Strafgefangenen Grundrechte nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können.⁵⁶ Infolge dessen wurde die bis dahin vorherrschende Ansicht der von vornherein bestehenden Beschränkung von Grundrechten in allen »besonderen Gewaltverhältnissen«, zu denen von jeher auch die Schule zählte, schrittweise aufgegeben.⁵⁷

Auf die Phase der Verrechtlichung der Schule folgten die Diskussionen über die Verlagerung von Entscheidungsprozessen von staatlicher Ebene auf die einzelnen Schulen.⁵⁸ Die Schulen sind seit den 1990er Jahren mit gewissen Eigenver-

C3%BCchern+f%C3%BCr+junge+M%C3%A4dchen+an+%C3%B6ffentlichen+Schulen+in+Deutschland.pdf/3bb33f70-755d-b357-bec0-5ef16bd9d350?version=1.1&t=1570524926728 (16.4.2022).

⁵⁴ Vgl. *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, 9. Aufl. 2019, S. 12 ff. Als erste weltliche Vorschriftensammlung die Schule betreffend gilt die Weimarer Schulordnung von 1619, die, anders als etwa die Anhalt-Bernburger oder die landgräflich-hessische Ordnung getrennt von der Kirchenordnung erging. Weitmas bekannter ist hingegen die Gothaer Schulordnung von 1642 (auch: »Gothaer Schulmethodus«), die als erste umfassende Volksschulordnung beschrieben wird, die neben Vorschriften zum schulischen Aufbau, zu den Unterrichtsmethoden sowie zu Verhaltensanforderungen der Beteiligten insbesondere Vorschriften über die geschlechterunabhängige Schulpflicht enthielt (*Froese/Krawietz*, Deutsche Schulgesetzgebung, Bd. I: Brandenburg, Preußen und Deutsches Reich bis 1945, S. 22). Schulrechtsquellen mit umfassenderen Mitwirkungsrechten und Regelungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Schüler und Schule entstanden hingegen erst nach 1945.

⁵⁵ BVerfGE 33, 1, 9 f.

⁵⁶ BVerfGE 33, 1, 9 f.

⁵⁷ Vgl. nur *B. Fischer*, DVBl. 1981, 517 ff. sowie *Kutscha*, KJ 1985, 43, 46. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann als eine Reaktion in Bezug auf die bereits vor 1972 bestehende Kritik am besonderen Gewaltverhältnis verstanden werden. Speziell in Bezug auf das Schulverhältnis dazu *von Campenhausen*, Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft – Die rechtliche Verantwortung für die Schule, S. 13 ff.

⁵⁸ Als wegweisende Ausgangspunkte der Debatte können neben dem Entwurf eines Schulgesetzes der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages (vgl. Deutscher Juristentag [Hrsg.], Schule im Rechtsstaat, S. 15 ff.) vor allem der Abschlussbericht der Enquete-Kommission »Zukünftige Bildungspolitik – Bildung 2000« des Deutschen Bundestags von 1990 (BT-Drs. 11/7820, S. 5 f.) sowie der als Denkschrift bezeichnete Ergebnisbericht einer durch den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten *Johannes Rau* eingesetzten Bildungskommission unter dem Titel »Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft« von 1995 (Näheres in Bildungskommission NRW [Hrsg.], Zukunft der Bildung – Schule der Zukunft, S. 3 ff.) gesehen werden.

antwortlichkeiten wie Budgetrechten, Personalverantwortung sowie dem Recht zur Herausarbeitung eines eigenen pädagogischen Profils oder Schwerpunkts ausgestattet worden.⁵⁹ Die Eigenverantwortlichkeit der Schulen ist tatsächlich keine Autonomie im Sinne einer funktionalen Selbstverwaltung.⁶⁰ Die Eigenverantwortlichkeit findet ihre Grenzen in der verfassungsrechtlich normierten staatlichen Schulhoheit sowie im Rechtsstaats- und im Demokratieprinzip.⁶¹

Schüler, wie auch Eltern, genießen nach dem heutigen Schulrecht bestimmte Individual- und Mitbestimmungsrechte. So können sie gegen grundrechtsrelevante Maßnahmen (gegebenenfalls durch die Eltern) gerichtlichen Rechtsschutz beanspruchen. Dass diese Möglichkeit wahrgenommen wird, zeigt sich vor allem bei einem Blick auf jüngere schulrechtliche Entscheidungen. Daneben können sie durch Partizipation an Wahlen und in den neuerlichen schulischen Gremien ihre Schule mitgestalten.

II. Fragen zur Religionsfreiheit in der Schule und zum Schulfrieden im Speziellen

Hinsichtlich der Frage nach der inhaltlichen Bedeutung des Schulfriedens im Zusammenhang mit der Ausübung der Religionsfreiheit besteht zunächst verwaltungsgerichtliche sowie verfassungsrechtliche Rechtsprechung, wenn sich die Urteile auch überwiegend auf die Gefährdung des Schulfriedens durch Lehrer beziehen.⁶² Die bereits dargestellte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage der Zulässigkeit schulöffentlicher Betens⁶³ ist in der Literatur vor allem vor dem Hintergrund der widerstreitenden Interessen, der Erforderlichkeit einer spezialgesetzlichen Rechtsgrundlage für Verbote religiöser Handlungen und der Verhältnismäßigkeit des Gebetsverbots mehrfach kommentiert worden.⁶⁴ Im Übrigen existieren viele jüngere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Schulfrieden.⁶⁵

⁵⁹ Im Kern geht es dabei um Regelungen, nach denen die Einzelschule über Mitwirkungsorgane, bezeichnet als Schulkonferenz (§ 47 SchG; § 90 BbgSchulG; § 75 SchulG BE; § 65 SchulG NRW), vereinzelt als Schulforum (Art. 69 BayEUG), Schulvorstand (§ 38a NSchG) sowie Schulausschuss (§ 48 SchulG RP) verfügt, die über das pädagogische Profil der Schule, Verhaltensregeln sowie Finanzierungsfragen und Personalentscheidungen jedenfalls mitbestimmt, in einigen Fällen auch im Einvernehmen oder unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Schulaufsicht oder den Schulträger entscheidet. Vertiefend dazu *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung, S. 282 ff.; *Avenarius/Hanschmann*, Schulrecht, 9. Aufl. 2019, S. 261 ff. sowie *Unruh*, RdJB 2003, 466, 467 f.

⁶⁰ *Unruh*, RdJB 2003, 466 ff.

⁶¹ BayVerfGH, DVBl. 1995, 419, 422; NdStGH, NVwZ 1997, 267, 271; HessStGH, U. v. 4.10.1995 – P.St. 1170 – juris Rn. 357.

⁶² Etwa BVerfGE 138, 296, 328 ff.; 108, 282, 303 ff. BVerfG, NJW 2017, 381, 383; BVerwGE 141, 223, 229 ff.

⁶³ BVerwGE 141, 223 ff.

⁶⁴ Etwa *Skrzypczak/Hörrich*, LKV 2012, 449 ff.; *Rubin*, Jura 2012, 718 ff.; *Enders*, JZ 2012, 363 ff. oder *Hufen*, JuS 2012, 663 ff.

⁶⁵ Vgl. S. 6.

SACHVERZEICHNIS

- Abwägung 146, 199, 213–215, 221, 224, 226, 258
- Maßstab, fehlender 250
 - Vorverlagerung des Abwägungsprozesses 199–201
- Anstaltsfrieden 156
- Anwendungsvorrang 258, 276
- Auslegung
- empirisch-soziologische 166
 - henologische 164 f.
 - historische 159
 - Methodik der Auslegung 158–167
 - Rangfolge 163 f.
 - systematische 159, 183–188, 229 f.
 - teleologische 163, 189, 201, 231–257
 - Wortlaut 173 f., 182, 228
- Bekleidung 3, 50, 71, 87, 106, 116, 260
- Besonderes Gewaltverhältnis
- Schule 35
 - Theorie 30–34
 - unter dem Grundgesetz 36–39
- Beten 1 f., 51, 54, 72, 94, 104, 245 f.
- Gebetsverbot 72, 111, 246, 265
- Betriebsfrieden 155
- Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Herleitung 174–188
 - Voraussetzungen 232–255
- Bildungsföderalismus 168
- Burkini 42
- Diskurstheorie 189, 162
- Eingliederungslage 17, 29 f., 34–36, 211–218, 253
- Einrichtungsgarantien 128, 167, 209, 215, 227
- Elternbriefe 91 f., 98, 109, 112, 206
- Empirie 99 f.
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen 74, 89 f., 96, 261, 267
- Erziehungsziele
- Grundgesetz 196–198
 - Landesebene 75, 138, 195
 - Weimarer Reichsverfassung 178
- Fasten 86, 110 f., 143 f.
- Funktionsfähigkeit
- als Verfassungsgut per se 216–227
 - der Bundeswehr 146–148, 165, 191 f., 248
 - der Rechtspflege, Strafrechtspflege 148 f.
 - der Schule 142–144, 152–154, 157, 258–265, 267, 269
 - des Bundesverfassungsgerichts 139 f., 223, 251
 - des Parlaments 144–146
 - Vertrauen der Bevölkerung 191 f.
 - der Universität 149 f.
- Gefahrenabwehr 67, 72–74, 96, 241 f., 248
- Generalklauseln 66–69, 72–74
- Gewohnheitsrecht 82 f.
- Grundrechtsmündigkeit 19–25
- Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit 25–28
- Haftungsprivileg 136
- Haus- und Schulordnung
- rechtliche Einordnung 75–85
 - zulässiger Regelungsumfang 86 f.
- Hausfrieden 154 f.
- Hausrecht 58, 93–97, 119, 155, 260 f., 267 f.
- Konfliktfreiheit, *siehe* weiter Schulfriedensbegriff
- Kopftuch
- bei Grundschulkindern 43
 - Kopfbedeckung 71 f., 106, 116, 253–263
 - Kopftuchverbot 71 f., 91, 98 f., 110, 137, 265

- Lehrkräfte 60, 110, 116–119, 233–236
- Methodik 101, 158
- Missbrauchsanfälligkeit 199f., 256
- Missionierung 269
- Mobbing 6, 155, 242f.
- Nachteilige Nebenfolgen 199–201, 255–257
- Nichtstörungsvorbehalt 204–207
- Öffentlich-rechtliche Sonderbindung 38, 211–215
- Parlamentarischer Rat 123, 178–182
- Rechtsklarheit 129, 158f., 192–194
- Rechtssatz sui generis 85f.
- Religionsfreiheit
- Schranken 122–129
 - Schutzbereichseröffnung bei Minderjährigen 19–25
 - Schutzbereichseröffnung in der Schule 29–39
 - Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs 95, 262, 265
- Religionsunterricht 23, 169f., 171, 188
- Schulfrieden
- Begriffsherkunft 130f.
 - Definition weiter Schulfriedensbegriff 157
 - Herleitung enger Schulfriedensbegriff 203–258
 - Herleitung weiter Schulfriedensbegriff 167–201
 - politischer 131
 - Definition enger Schulfriedensbegriff 157
- Schulleitung 58f., 88–92, 93–97, 111, 116–119
- Sonderstatusverhältnis 38, 207–215
- Sonderverordnung 84f.
- Sprachregelungen 66, 87
- Störerauswahl in der Schule 241–248
- Usurpationsgrenze 48–54, 204
- Verfassungskonvent 178
- Vorbehalt des Gesetzes
- Anwendungsbeispiele, schulische 71f.
 - Anwendungsbereich 61–64, 69–71
- Washungen 43, 50f.
- Weimarer Reichsverfassung
- Art. 144 177f.
 - Art. 146 169, 175f., 180
- Wesentlichkeitstheorie
- Fortentwicklung 69–71
 - Schulrecht 65f.
 - Rechtsprechung 64